

§. 43. Der eigene Wunsch des Kranken ist in allen solchen Fällen nur insoweit zu berücksichtigen, als der Arzt dieses thunlich findet. Selbst das Vorgeben des Reisenden gesund und reisefähig zu sein, befreit bei diesfalls irgend sich ergebenden Zweifeln nicht von der §. 42 vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung und Entscheidung.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Nichts bemerkt wird, könnten wir zu §. 44 übergehen.

(Staatsminister v. Beschau hat sich entfernt, inzwischen sind die Herren Staatsminister Rostiz und Jänckendorf und v. Rostiz-Wallwitz eingetreten.)

§. 44. Ausnahmsweise darf die Fortschaffung des Kranken auch dann erfolgen, wenn die Ortsbehörde die Gewißheit erlangt hat, daß derselbe an einem andern Orte Aufnahme und wegen der daselbst vorhandenen vollständigen Mittel dazu eine dergestaltige bessere Verpflegung finden werde, daß nach dem Urtheile des Arztes das eigene Wohl des Kranken die Fortschaffung erfordere.

§. 45. Erklärt der Arzt nur die Fortschaffung zu Wagen für unbedenklich, so muß diese, insofern sie unternommen wird, bis an den Ort der endlichen Bestimmung des Kranken erfolgen und deshalb am Orte der Abreise die nöthige Veranstaltung getroffen werden. An der Straße dahin gelegene Ortschaften dürfen zur Mitwirkung dabei nicht in Anspruch genommen werden.

§. 46. Können oder wollen die zur Verpflegung des Kranken Verpflichteten dessen Fortkommen zu Wagen, insoweit solches nach §. 45 zulässig ist, nicht ermitteln, so haben sie die Verpflegung so lange fortzusetzen, bis der Kranke zu Fuß weiter reisen kann.

Präsident v. Gersdorf: Es scheint Nichts bemerkt zu werden.

§. 47. Die Vernachlässigung der Vorschrift §. 41 an Orten, welche der Kranke vorher auf seiner Reise berührt hat, befreit zwar die Gemeinde eines nachfolgenden Orts von vorstehenden Verpflichtungen nicht; es ist aber letzterer solchenfalls der dadurch entstehende Aufwand von derjenigen Gemeinde, oder von denjenigen Personen vollständig wieder zu ersetzen, welche vorher zu Verpflegung des Kranken verbunden gewesen wären.

Die Deputation hat nichts bemerkt.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage die Kammer: ob sie die §., wie sie im Gesetzentwurfe enthalten ist, annimmt? — Einstimmig Ja. —

§. 48. Ausländer, welche erkrankt aus dem Auslande in diesseitige Grenzorte gebracht worden, sind daselbst nicht anzunehmen. Verweigert man die Zurücknahme, oder macht der Zustand des Kranken den Rücktransport unthunlich, oder langen Ausländer zu Fuß in einem solchen Zustande auf der Straße an, daß ihre Zurückweisung nicht erfolgen kann, oder kommen dabei sonstige Ungeübrißnisse ausländischer Behörden und Gemeinden vor, so ist zwar der Kranke zu verpflegen, aber darüber sofort Bericht zu erstatten, damit bei der betreffenden ausländischen Regierung auf Abhörung und Abstellung solcher Ungeübrißnisse und auf Ersatz der von dem diesseitigen Grenzorte aufgewendeten Verpflegungskosten angetragen werden kann.

Präsident v. Gersdorf: Vom Hrn. Secretair Ritterstädt ist ein Amendement eingebracht worden, welches dahin geht, am Schlusse dieses Satzes hinzuzufügen: „welche demselben unmittelbar aus der Staatskasse wieder erstattet werden sollen.“

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Es hat mir mein Antrag auch aus dem Principe der Gerechtigkeit zu folgen geschienen. Es ist nämlich hier in Betracht zu ziehen, daß die Last, welche durch das Erkranken eines Ausländers erwächst, sich ebenfalls ganz ungleich vertheilen würde, wenn man sie bloß den Grenzorten auflegen wollte. Es ist hier nicht davon die Rede, daß die Ortsarmen unterhalten werden sollen, was allerdings als Verbindlichkeit der Gemeinden betrachtet worden ist, sondern von einem Ausländer, der zufällig in einem Grenzorte erkrankt, oder so krank dahin gebracht wird, daß er nicht weiter kann. Hier scheint es mir, als ob ein Grenzort lediglich die Verpflichtung des ganzen Staates erfüllte, so lange einen in das Land gebrachten fremden Kranken zu verpflegen, als er nicht weiter zu bringen ist. Um deswillen schien es mir angemessen, daß der Aufwand aus der Staatskasse dem Orte wieder erstattet würde, und die an die Regierungsbehörde erstattete Anzeige würde dahin führen, daß auswärtige Orte zu Wiedererstattung des Aufwandes angehalten werden könnten.

Präsident v. Gersdorf: Ich habe zu fragen: ob die Kammer den Antrag unterstützt? — Wird hinreichend unterstützt. —

Bürgermeister Starke: Ich erlaube mir zu bemerken, daß, so wohlgemeint der Antrag auch ist, es dessen dennoch nicht bedürfen werde, denn, irre ich nicht, so hat die hohe Staatsregierung unlängst bei der Berathung der Erläuterung zum Heimathsgesetz die Zusage gethan, daß sie in prägnanten Fällen nicht abgeneigt sei, Gemeinden, welche auf solche Weise belästigt werden, eine Zulage aus der Staatskasse zu gewähren.

Bürgermeister Gottschald: Ich würde mich allerdings für den Antrag des geehrten Antragstellers verwenden müssen; denn er beseitigt eine große Last, die namentlich und zwar bloß die Grenzorte trifft. Die Bestimmung in dem ersten Satze scheint allerdings bei dem ersten Anblicke ausreichend zu sein. Sie ist es aber nicht. Es ist darin die Bestimmung enthalten, daß Grenzorte derartige Kranke nicht annehmen sollen. Indes in dem nachfolgenden Satze wird schon in Aussicht gestellt, daß die Ausführung dieser Bestimmung sich selten werde ermöglichen lassen; denn es kommt hiernach darauf an, ob ein ausländischer Ort die Rücknahme auch gestattet und zweitens, ob der Arzt, der zuzuziehen ist, den Zustand des Kranken nicht für bedenklich und die Rücksendung für gefahrlos erachtet. Dies ist nun aber gewöhnlich der Fall; wenigstens hat die Erfahrung, die ich anzuziehen habe, bewiesen, daß derartige Kranke an hierländischen Orten, wo sie anlangten, allemal ärztlich zu